

1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63  
T +43 (0)590 900 - 3532 | F +43 (0)1 505 62 40  
steine@wko.at | www.Baustoffindustrie.at

4.9.2017

TERMINE



## Mitgliederversammlung 2017

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Fachverbandes Steine-Keramik findet am **Mittwoch, 28.9.2017** im Schloss Hotel Pichlarn in 8943 Aigen im Ennstal statt. Anmeldung: [steine@wko.at](mailto:steine@wko.at)

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau [Doris EGGER](#) im FV-Büro zur Verfügung.

Diese Verordnung ist mit 1.8.2017 in Kraft getreten.

Für weitere Informationen steht Ihnen [Mag. Cornelya VAQUETTE](#) im FV-Büro zur Verfügung.

AUSBILDUNG UND SOZIALES



## Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 29.6.2017 das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz zur besseren Abgrenzung zwischen Selbstständigkeit und Unselbstständigkeit beschlossen. Das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz tritt rückwirkend mit 1.7.2017 in Kraft und ist auf alle laufenden Versicherungszuordnungs-Verfahren anzuwenden, die nicht bis spätestens 30.6.2017 abgeschlossen wurden.

Detaillierte Informationen erhalten Sie unter: <https://news.wko.at/news/wien/Sozialversicherungs-zuordnung.pdf>

UMWELT



## Biogas-Nachfolgetarifverordnung 2017

Diese Verordnung hat die Festsetzung von Nachfolgetarifen gemäß § 17 Ökostromgesetz (ÖSG) 2012 für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen auf Basis von Biogas nach Ablauf der Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 12 ÖSG zum Gegenstand (besondere Kontrahierungspflicht), denen ein Anerkennungsbescheid erteilt worden ist. Die in § 4 bestimmten Nachfolgetarife sind nur jenen Nachfolgetarifverträgen zugrunde zu legen,

1. zu deren Abschluss die Ökostromabwicklungsstelle nach Maßgabe des § 17 ÖSG 2012 verpflichtet ist und
2. für die im Zeitraum ab dem 1.10.2017 bis zum 31.10.2017 ein Antrag auf Kontrahierung zu Nachfolgetarifen bei der Ökostromabwicklungsstelle gestellt wurde.

Als Tarife werden folgende Beträge festgesetzt:

bei einem Brennstoffnutzungsgrad von	Werte 2017
60% bis 62,5%	15,57
62,5% bis 65%	16,57
65% bis 67,5%	17,57
über 67,5%	18,57

## Wiedereingliederungsteilzeit

Ab 1.7.2017 können Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach einem mindestens 6-wöchigen Krankenstand eine Wiedereingliederungsvereinbarung abschließen, mit dem eine befristete Teilzeit zum schrittweisen Zurückkehren in den Beruf für den Arbeitnehmer geschaffen wird. Die Normalarbeitszeit wird um mindestens 25% (max. 50%) auf 6 Monate mit Verlängerung um 3 Monate reduziert. Aliquoten Entgelt, von der Krankenversicherung ein Wiedereingliederungsgeld sowie aliquote Lohnnebenkosten schaffen eine win-win Situation für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Umsetzung erfolgte im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz.

## Voraussichtliche SV-Werte 2018

Die wichtigsten veränderlichen Werte in der Sozialversicherung für das Jahr 2018 werden voraussichtlich betragen:

	Werte 2017	Voraussichtliche Werte 2018
Aufwertungszahl	1,024	1,029
Geringfügigkeitsgrenze, monatlich	€ 425,70	€ 438,05
Dienstgeberabgabe: Grenzwert für Pauschbeitrag	€ 638,55	€ 657,08
Höchstbeitragsgrundlage, täglich	€ 166	€ 171
Höchstbeitragsgrundlage, jährlich für Sonderzahlungen (für echte und freie DN)	€ 9.960	€ 10.260
Höchstbeitragsgrundlage, monatlich für freie DN ohne Sonderzahlung	€ 5.810	€ 5.985
Auflösungsabgabe	€ 124	€ 128

### Verringerung des AIV-Beitrages:

Bezieher niedriger Einkommen, die gemäß § 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) pflichtversichert sind (also via Dienstnehmer, freie Dienstnehmer, Lehrlinge im letzten Lehrjahr etc.), haben nur einen verringerten AIV-Beitrag zu leisten.

Für weitere Informationen steht Ihnen [Mag. Robert WASSERBACHER](#) im FV-Büro zur Verfügung.

## Änderung der Gewerbeordnung

Am 17.7 wurde die Änderung der Gewerbeordnung 1994 BGBl. I 94/2017 kundgemacht. Inhaltlich wurden Erleichterungen für die Wirtschaft eingeführt, wobei im Besonderen auf Verkürzung der Verfahrensdauern, Verfahrenskonzentration, vereinfachte Verfahren und das Konzept „beraten statt strafen“ eingeführt wurden. Neuerungen finden Sie auch auf [www.gewerbeordnung-neu.at](http://www.gewerbeordnung-neu.at).

## Beschäftigungsbonus

Die WKO hat zur Information der Unternehmen über den neuen Beschäftigungsbonus ein kurzes Infoblatt erstellt, dieses finden Sie im Anhang.

## Forschungsprämie 2018

Die Forschungsprämie wird mit dem Anfang 2018 beginnenden Wirtschaftsjahr auf 14% erhöht. Die gesetzliche Grundlage ist das BGBl. I 82/2017.

## Zertifikatslehrgang Naturschutzfachkraft

Die Fachhochschule Kärnten bietet in Kooperation mit dem E.C.O. Institut für Ökologie ab Oktober 2017 ein Qualifizierungsangebot zur "Naturschutzfachkraft" an.

Der berufsbegleitende Lehrgang richtet sich an naturwissenschaftlich-technisch interessierte Teilnehmer, die im Bereich des angewandten Naturschutzes tätig sind oder sein möchten.

Die Naturschutzfachkraft soll Betriebe dabei unterstützen, Auflagen effektiv und kostengünstig umzusetzen. Die Ausbildung soll Mitarbeiter in die Lage versetzen, die häufigsten Bescheidaufgaben zu verstehen, deren Umsetzung zu begleiten oder zu beauftragen und die inhaltliche Abstimmung mit den entsprechenden Behörden und Aufsichtsorganen vorzunehmen.

Detaillierte Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.fh-kaernten.at/unser-studienangebot/bauingenieurwesen-architektur/ueberblick/bauingenieurwesen-architektur/weiterbildung/naturschutzfachkraft/konzept/>

Für weitere Informationen steht Ihnen [Mag. Cornelya VAQUETTE](#) im FV-Büro zur Verfügung.

**Haben Sie Fragen oder Anregungen zum Newsletter?**

Dann wenden Sie sich bitte an  
**Frau Mag. Cornelya VAQUETTE**  
T: 05 90 900-3537  
E: [steine@wko.at](mailto:steine@wko.at)

Impressum:

Herausgeber: Fachverband der Stein- und keramischen Industrie, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900 - 3533 | F +43 (0)1/505 62 40  
E [steine@wko.at](mailto:steine@wko.at), W [www.baustoffindustrie.at](http://www.baustoffindustrie.at)  
Für den Inhalt verantwortlich: DI Dr. Andreas Pfeiler  
Redaktion: Mag. Cornelya Vaquette



Beschäftigungsbonus

**halbiert Lohnnebenkosten**

für neue Mitarbeiter



**Förderung startet mit 1.7.2017 – zusätzliche Mitarbeiter werden drei Jahre gefördert – WKÖ begrüßt Beschäftigungsbonus und fordert generelle Senkung der hohen Lohnnebenkosten in Österreich**

Der neue Beschäftigungsbonus fördert die Schaffung zusätzlicher Arbeitskräfte in Betrieben. Als „zusätzlich“ gilt ein Arbeitsplatz dann, wenn der Beschäftigtenstand im Jahresvergleich erhöht wird. Die wichtigsten Bestimmungen auf einen Blick:



### **WAS UND WER gefördert wird**

- Der Beschäftigungsbonus fördert bis zu 50 % der vom Dienstgeber zu tragenden Lohnnebenkosten für maximal drei Jahre.
- Das betreffende Arbeitsverhältnis muss zumindest vier Monate dauern.
- Der zusätzlich beschäftigte Arbeitnehmer muss
  - in den letzten drei Monaten zumindest einmal beim AMS arbeitslos gemeldet gewesen sein und entweder österreichischer Staatsbürger, EWR-Bürger im Besitz einer EU-Anmeldebescheinigung oder Drittstaatsangehöriger mit einem geeigneten Aufenthaltstitel (etwa Rot-Weiß-Rot-Karte plus) sein oder
  - in den letzten 12 Monaten zumindest vier Monate an einer Ausbildung einer österreichischen Bildungseinrichtung teilgenommen haben oder
  - in den letzten 12 Monaten in Österreich mindestens vier Monate (voll- oder teilversichert) erwerbstätig gewesen sein.
- Lehrlinge, die nach Ende der Lehrzeit übernommen werden, werden gefördert. Für Leiharbeiter, die vom Betrieb übernommen werden, gibt es hingegen keine Förderung.

der Lohnnebenkosten werden für maximal drei Jahre gefördert.

### **AB WANN UND WIE gefördert wird**

- Die Förderung gilt ab 1.7.2017.
- Gefördert werden jene Lohnnebenkosten, die nach der Antragstellung über die Dauer von drei Jahren nachweislich gezahlt werden. Obergrenze ist die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage.
- Der Antrag ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Beschäftigungsbeginn des neuen Mitarbeiters zu stellen.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach einer nochmaligen Überprüfung der Fördervoraussetzungen jährlich im Nachhinein.
- Doppelförderungen sind ausgeschlossen (siehe die veröffentlichte Liste der ausgeschlossenen Förderungen unter [www.beschaefigungsbonus.at](http://www.beschaefigungsbonus.at))
- Die aws prüft im Rahmen von Stichproben die Einhaltung der Fördervoraussetzungen. Geprüft wird auch im Rahmen der GPLA-Prüfung.



**> 1. JULI**

## WO kann beantragt werden

Anträge dafür sind an das **austria wirtschaftsservice (aws)** zu stellen

→ **Tel: +43 1 501 75-120, E-Mail: [info@beschaeftigungsbonus.at](mailto:info@beschaeftigungsbonus.at),**

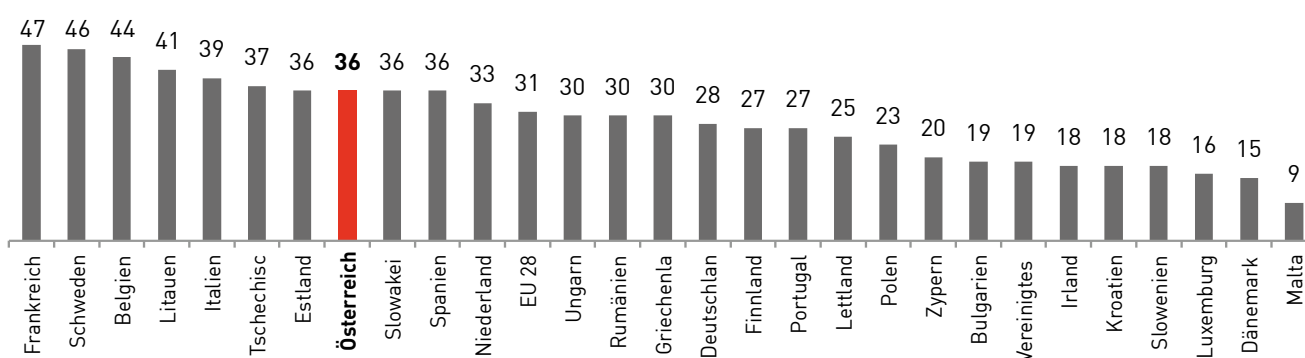
**Web: [www.beschaeftigungsbonus.at](http://www.beschaeftigungsbonus.at).** Die Anträge müssen auch vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater unterfertigt werden.

## WAS die Wirtschaftskammer fordert

Die WKÖ begrüßt, dass mit dem Beschäftigungsbonus ein konkreter Schritt zur Förderung der Lohnnebenkosten erfolgt. Ihr Ziel ist und bleibt jedoch eine generelle Senkung der im internationalen Vergleich überdurchschnittlich hohen Lohnnebenkosten in Österreich.



### Arbeitgeberseitige Lohnnebenkosten in Prozent vom Bruttoverdienst\*



\*Ausfallszeiten durch Krankheit und Ausbildung sind einberechnet und erhöhen den Wert

Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland

## Ihre Ansprechpartner in den Bundesländern

### Wirtschaftskammer Burgenland

Mag. Sonja Kaiser  
Robert-Graf-Platz 1  
7000 Eisenstadt  
T: +43 5 90 907 2220  
F: +43 5 90 907 2115  
E: [sonja.kaiser@wkbgl.at](mailto:sonja.kaiser@wkbgl.at)

### Wirtschaftskammer Kärnten

Mag. Alfred Puff  
Europaplatz 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee  
T: +43 5 90 904 741  
F: +43 5 90 904 744  
E: [alfred.puff@wkk.or.at](mailto:alfred.puff@wkk.or.at)

### Wirtschaftskammer NÖ

Mag. Christian Haydn  
Wirtschaftskammer-Platz 1  
3100 St. Pölten  
T: +43 2742 851 18410  
F: +43 2742 851 18499  
E: [bank.versicherung@wknoe.at](mailto:bank.versicherung@wknoe.at)

### Wirtschaftskammer OÖ

Förder-Service  
Hessenplatz 3  
4020 Linz  
T: +43 5 90 909 2922  
F: +43 5 90 909 2800  
E: [sc.gruender@wkoee.at](mailto:sc.gruender@wkoee.at)

### Wirtschaftskammer Salzburg

Dr. Walter Zisler  
Julius-Raab-Platz 1  
5027 Salzburg  
T: +43 662 88 88 313  
F: +43 662 88 88 960313  
E: [wzisler@wks.at](mailto:wzisler@wks.at)

### Wirtschaftskammer Steiermark

Mag. Doris Url  
Körblergasse 111-113  
8010 Graz  
T: +43 316 601 626  
F: +43 316 601 599  
E: [doris.url@wkwstmk.at](mailto:doris.url@wkwstmk.at)

### Wirtschaftskammer Tirol

Mag. Michaela Güttler  
Wilhelm-Greil-Straße 7  
6020 Innsbruck  
T: +43 5 90 905 1383  
F: +43 5 90 905 51383  
E: [michaela.guettler@wkwtirol.at](mailto:michaela.guettler@wkwtirol.at)

### Wirtschaftskammer Vorarlberg

Dr. Heike Böhler-Thurnher  
Wichnergasse 9  
6800 Feldkirch  
T: +43 5522 305 312  
F: +43 5522 305 108  
E: [boehler.heike@wkv.at](mailto:boehler.heike@wkv.at)

### Wirtschaftskammer Wien

Förderreferat  
Stubenring 8-10  
1010 Wien  
T: +43 1 514 50 1055  
F: +43 1 514 50 1754  
E: [foerderung@wkw.at](mailto:foerderung@wkw.at)

### IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich, Abteilung für Sozialpolitik und Gesundheit, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Produktion: WKÖ, Kommunikationsmanagement | Gestaltung: Alice Gutleiderer | Druck: Produktion im Eigenverlag/Wien | Stand: Juni 2017  
Zugunsten der besseren Lesbarkeit wurde auf eine durchgängige geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet.